

## **Alufelgen, "passend" für Mercedes**

### ***Darf der Käufer die Alufelgen nur nach einem Zulassungsverfahren verwenden, sind sie nicht "passend"***

Herr A kaufte über die Internetplattform eBay vom gewerblichen Anbieter B vier Alufelgen (AMG 20 Zoll) und zahlte dafür 1.699 Euro plus 79 Euro Versandkosten. Im Internetangebot hatte B die Ware so beschrieben: "Passend für Mercedes-Benz-Fahrzeuge: W207". "Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung". Tatsächlich ließ sich der Felgensatz auf einen Mercedes des Typs W207 montieren.

Trotzdem hatte die Sache einen Haken, denn die Felgen durften beim Modell W207 erst nach einer weiteren zulassungsrechtlichen Prüfung eingesetzt werden. Nachdem er das in der Werkstatt erfahren hatte, trat Käufer A vom Kaufvertrag zurück.

B lehnte es allerdings ab, das Geschäft rückgängig zu machen: Das Verwendungsrisiko liege beim Käufer, meinte er. A hätte ohne weiteres bei einem autorisierten Mercedes-Benz-Händler nachfragen können, ob er mit diesen Felgensatz ohne zulassungsrechtliche Auflagen fahren dürfe oder nicht. Dass A sich nicht erkundigt habe, könne er nicht ihm, dem Verkäufer, vorwerfen. Im Angebot stehe jedenfalls nicht, dass die Felgen auch zulassungsrechtlich bedenkenlos verwendet werden könnten.

Mit dieser Argumentation war das Amtsgericht München nicht einverstanden: Es verurteilte B dazu, den Kaufpreis gegen Rückgabe der Alufelgen zurückzuzahlen (242 C 5795/17). Wenn der Verkäufer im eBay-Inserat die Felgen als passend für den Fahrzeugtyp W207 beschreibe, könne das der Käufer nicht anders verstehen, als dass er die Felgen mit seinem Mercedes W207 problemlos und ohne weitere Umstände nutzen könne.

Diese Zusage sei dann auch verbindlich. "Passend" bedeute nicht nur, dass es technisch möglich sei, die Felgen auf diesem Modell zu montieren. Sondern darüber hinaus, dass diese Felgen kein besonderes Zulassungsverfahren mehr durchlaufen müssten.

Der im Kaufvertrag vereinbarte pauschale Ausschluss der Gewährleistung für Mängel ändere nichts daran, dass A das Recht habe, vom Kauf zurückzutreten. Wenn eine Beschaffenheit der Kaufsache fehle, die ebenfalls vertraglich vereinbart sei, greife der Gewährleistungsausschluss nicht. Und so liege der Fall hier: Die Felgen seien nicht, wie im Internetangebot zugesagt, ohne weiteres verwendbar. Daher habe der Kaufvertrag keinen Bestand.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/alufelgen-passend-fuer-mercedes>